

# Handreichung zu Schulsportkursen und -projekten an Thüringer Schulen

## 1. Einleitung

Seit vielen Jahren werden jährlich an einer Vielzahl Thüringer Schulen Schulsportkurse sehr engagiert und erfolgreich durchgeführt. Für die Teilnehmenden stellen sie oft ein außergewöhnliches Erlebnis dar, welches für lange Zeit im Gedächtnis bleibt. Das begründet sich aus dem für viele Schülerinnen und Schüler erstmaligen, intensiven und aktiven Naturerlebnis sowie den sozialen Umgang außerhalb des gewohnten Schulumfeldes. Außerdem können die Teilnehmenden den hohen gesundheitlichen und freizeitrelevanten Wert wintersportlicher Aktivitäten und deren Auswirkungen hautnah erleben.<sup>1</sup>

Schulsportkurse können laut den gültigen Lehrplänen Sport der verschiedenen Schularten im alternativ-verbindlichen Lernbereich den Schülerinnen und Schülern in epochaler Form oder im Rahmen von Projekten angeboten werden. Damit bieten sie der Schule eine besondere Möglichkeit, die Schülerinnen und Schülern für eine über die Schulzeit hinausreichende nachhaltige Bewegung im Freien zu begeistern.

Schulsportkurse leisten somit einen Beitrag zur Erfüllung wichtiger Ziele der Lehrpläne Sport, nämlich „dass im Sportunterricht die Freude an der Bewegung geweckt und vertieft wird und die Schüler mittels individuell angemessener Herausforderungen ihr Leistungspotential verbessern können und zu einem lebenslangen, freudvollen Sporttreiben motiviert werden.“<sup>2</sup>

## 2. Rechtliche Grundlagen - Voraussetzungen für den Einsatz als Schulsportleiter

Der Punkt 2.1 der Verwaltungsvorschrift Sicherheit regelt den Einsatz der unterrichtenden Personen wie folgt:

„Eingesetzt werden können Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung Sport, die über die jeweiligen sportartspezifischen Kompetenzen verfügen, die sie

- während der Ausbildung an einer Hochschule/Universität im entsprechenden Wahlfach/Spezialfach oder
- mit einer entsprechenden Qualifikation in einer Fortbildungsmaßnahme des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) oder in einer vom ThILLM anerkannten Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme

erworben haben und nachweisen können (Zertifikat, z.B. Schulsportleiterschein) oder Lehrkräfte mit einer Übungsleiter-/Trainerlizenz (z.B. Skilehrer Level 1-4) im entsprechenden Sportfachverband des DOSB bzw. angelehnt an die Richtlinien des DOSB.“<sup>3</sup>

Um einen Schulsportkurs oder ein Skilager durchzuführen, muss die Lehrkraft also im Besitz eines Schulsportleiterscheines sein.

Unter einer „Lehrkraft“ wird dabei eine volljährige Person verstanden, die über die Qualifikation im Ski alpin, Snowboard oder Skilanglauf verfügt. Damit kann auf qualifiziertes Fachpersonal zurückgegriffen werden, das nicht zwingend Lehrkraft der Schule sein muss, sondern häufig von den Veranstaltern (z.B. Skischule) gestellt wird.

Beim Einsatz einer solchen Lehrkraft verbleibt aber die Gesamtaufsicht beim Klassen- bzw. Fachlehrer, der die Klasse oder Gruppe begleitet.

Damit sind nicht nur die ausgebildeten Sportlehrkräfte zur selbstständigen Führung einer Gruppe im Schnee, sondern auch andere Personen, die über die für die Sportart spezifische Qualifikation verfügen, berechtigt.

Somit besteht z.B. die Möglichkeit, auch einem Skilehrer vor Ort eine Lerngruppe anzuvertrauen.

<sup>1</sup> vgl. Lehrplan Sport für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife 2016, S. 52.

<sup>2</sup> Lehrplan Sport für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife 2016, S. 8.

<sup>3</sup> VV Sicherheit im Schulsport. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Juni 2017.

Die Gruppengröße beträgt bei Ski alpin – und Snowboardkursen 12 und beim Skilanglauf 15 Teilnehmende pro Lehrkraft.<sup>4</sup>

Aus Sicherheitsgründen ist dabei zu beachten, dass jede Lehrkraft, die eine Gruppe selbstständig am Hang oder in der Loipe führt, über einen Schulskeleiterschein verfügen muss. Es reicht also nicht aus, dass nur der Gesamtleiter des Schulsikikurses über diese Qualifikation verfügt.

Lehramtsanwärter/innen, die das erste Staatsexamen abgelegt haben und die eine der in der VV Sicherheit im Schulsport vom 13. Juni 2017 unter Punkt 2.1 genannten Bedingungen erfüllen, dürfen auch eine Skigruppe leiten.<sup>5</sup>

Neben dem Schulskeleiterschein müssen alle unterweisenden Lehrkräfte einen aktuellen Ersthelfernachweis besitzen.<sup>6</sup>

In der Vorbereitung und Durchführung eines Schulskilagers ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

„Bei der Information der Erziehungsberechtigten in der Vorbereitungsphase müssen diese ausdrücklich darauf verwiesen werden, dass bei der Verwendung von eigenem Material die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindungen in ihrer Verantwortung liegt und nicht dem Lehrer obliegt. Die Lehrkraft ist nur dafür zuständig, die Sportgeräte vor Kursbeginn auf die technische Sicherheit zu überprüfen.

Der Schulskeleiter und die Lehrkräfte sind weiterhin verpflichtet, sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebes über die Wetter- und Lawinensituation im Übungsgebiet zu informieren.“<sup>7</sup>

### 3. Qualifizierungsmaßnahmen

#### 3.1 Möglichkeiten

Wenn eine Lehrkraft während der Ausbildung an einer Hochschule/Universität den Schulskeleiterschein nicht erworben hat, kann dieser auf folgendem Weg erworben werden:

- bei einer Fortbildungsmaßnahme des ThILLM
- bei einer durch das ThILLM anerkannten Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme
- mit einer Übungsleiter- oder Trainerlizenz des Deutschen Skiverbandes bzw. angelehnt an die Richtlinien des DOSB (siehe 2.2). Eine vorliegende Übungsleiter- oder Trainerlizenz wird vom für Fortbildung zuständigen ThILLM auf Antrag anerkannt.

#### 3.2 Inhalte

Der Inhalt der Qualifizierung orientiert sich grundsätzlich an den gültigen Lehrplänen Sport. Dazu gehören neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen insbesondere die Praxisübungen am Hang oder in der Loipe. Am Ende der Qualifizierungsmaßnahme muss eine Prüfung bestanden werden, um den Schulskeleiterschein zu erwerben.

An einer solchen Qualifizierung kann nur teilnehmen, wer vor Beginn der Qualifizierung über mindestens grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Skilanglauf, Ski alpin bzw. Snowboarden verfügt.

---

<sup>4</sup> vgl. VV Sicherheit im Schulsport. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Juni 2017, Punkt 2.4.

<sup>5</sup> vgl. FAQ Sicherheit im Schulsport, Punkt 2.3.

<sup>6</sup> vgl. a.a.O.

<sup>7</sup> vgl. a.a.O.

### 3.2.1 Ausbildungsinhalte Ski alpin (Auswahl)

- Theorie:
  - Merkmale des alpinen Skifahrens, Termini, Materialkunde
  - Didaktik und Methodik des alpinen Skilaufs
  - Merkmale guter Skifahrer
  - organisatorische Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen
- Praxis:
  - Skigewöhnung
  - methodische Reihen zu verschiedenen Schwüngen (u.a. Grund- und Kurzsprung, Carven)
  - geländeangepasstes Fahren
  - kleine Spiele im Schnee

### 3.2.2 Ausbildungsinhalte Snowboard

- Theorie:
  - Grundmerkmale des Snowboardens, Termini, Materialkunde
  - Didaktik und Methodik des Snowboardens
  - organisatorische Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen
- Praxis:
  - Snowboardgewöhnung
  - methodische Reihen zum Erlernen der Grundtechniken
  - geländeangepasstes Fahren

### 3.2.3 Ausbildungsinhalte Skilanglauf

- Theorie:
  - Material und Wachsen
  - Didaktik und Methodik der klassischen Technik und Skating-Technik
  - organisatorische Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen
- Praxis:
  - Skigewöhnung
  - methodische Reihen zum Erlernen der verschiedenen Techniken
  - kleine Spiele im Schnee

Die Ausbildung schließt generell mit einer theoretischen und praktischen methodischen Prüfung ab.

## 4. Organisation eines Schulskilagers

Die Vorbereitung eines Schulslikurses oder –lagers erfordert eine komplexe und langfristige Organisation. Eine gute Hilfe mit allgemeinen Hinweisen, Formularen, Checklisten, Unterrichtsprogrammen u.ä. bietet die Internetseite <http://www.wintersportschule.de/>. Sämtliche dort enthaltene Informationen stehen den Schulen kostenfrei zur Verfügung.